

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.108 vom 15. Oktober 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.108)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.108 du 15 octobre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.108 del 15 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

### **E. 2**

Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

### **E. 3**

Der Gesuchsteller hat in seinem ersten Erlassgesuch vom 12. März 2018 geschildert, dass er ein schwankendes Einkommen von monatlich maximal CHF 2'500.00 erziele. Damit müsse er die anfallenden Rechnungen und namentlich Krankenkasse und Mietkostenanteil bezahlen. Er hat damit nachvollziehbar begründet, die ihm in Rechnung gestellten Verfahrenskosten und Gebühren von damals total CHF 18'963.95 nicht begleichen zu können. Nachdem er seine aktuellen Einkommensverhältnisse dokumentiert hat, er seinen Lebensunterhalt damit offensichtlich nur mit grosser Mühe bestreiten kann, die Eintreibung der offenen Schulden die bereits eingeleitete Resozialisierung des Gesuchstellers erheblich gefährden würde und er die vereinbarten Ratenzahlungen geleistet hat, sind ihm die verbleibenden Schulden im Betrage von CHF 17'763.95 sowie CHF 40.00 Mahngebühren zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.